F-12.33 Rev. 00 Seite 1 von 13

Inhaltsverzeichnis

			Seite
1.	Zie	elsetzung	2
2.	QS	SP-Gremium	4
3. Sı		iterien zur Aufnahme in das Lieferantenqualifizierungs- und Eskalationsmanagement (Crt Programme)	-
4.	Мо	odell des Lieferantenqualifizierungs- und Eskalationsmanagements	6
5.	Pro	ozessbeschreibung des "Quality Support Programmes"	6
	5.1	QSP-Supportstufe1	6
	5.2	QSP-Supportstufe 2	7
	5.3	QSP-Supportstufe 3	8
	5.4	QSP-Supportstufe 4	9
	5.5	Deeskalationsstufe	9
	5.6	Übersicht der Aktivitäten der QSP-Supportstufen	10
6.	We	eitere Bestimmungen	12
	6.1	Genereller Einsatzort und Mitarbeitereinsatz	12
	6.2	Leistungsübergabe	12
	6.3	Nutzungsrechte	12
	6.4	Haftung	12
	6.5	Verhältnis zum Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht	13
	6.6	Schriftform	13
	6 7	Salvatorische Klausel	13

F-12.33 Rev. 00 Seite 2 von 13

1. Zielsetzung

Die SHW AG und/oder die mit ihr jeweils gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Konzerngesellschaften (nachfolgend "SHW") und der Lieferant streben eine langfristige und partnerschaftliche Zusammenarbeit an, um gemeinsam auf die wechselnden und steigenden Anforderungen reagieren zu können. Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen daher alle vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang erfüllen.

Zwischen SHW und dem Lieferanten besteht Einigkeit, dass oberste Maxime in der Lieferbeziehung ein "Null-Fehler- Strategie" ist. Der Schwerpunkt liegt daher auf der präventiven Fehlervermeidung anstatt auf einer bloßen reaktiven Fehlererkennung und -behebung. Um dieses "Null-Fehler-Strategie" zu erreichen, besteht zwischen SHW und dem Lieferanten eine rechtsverbindliche Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Lieferungen ("QSV"). Wesentlicher Baustein derselben ist diese Vereinbarung zur Lieferantenqualifizierung.

Die Vereinbarung zur Lieferantenqualifizierung ist ein Managementleitfaden, der einen mehrstufigen Eskalationsprozess beinhaltet, welcher darauf zielt, die Lieferqualität des Lieferanten mittels präventiver Maßnahmen nachhaltig zu verbessern. Diese können zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Kostenoptimierung bei dem Lieferanten leisten. Das "Quality Support Programme" beruht auf der langjährigen sowie praxiserprobten Erfahrung und Expertise der SHW rund um effektivitätsund/oder effizienzsteigernde Prozessoptimierungen im Automotive-Bereich.

Beim Auftritt von fehlerbehafteten Lieferungen verpflichten sich der Lieferant, von der SHW gegen Erstattung der anfallenden und nachgewiesenen Kosten auf Basis der § 611 ff. BGB unterstützende, auf seine konkrete Situation zugeschnittene Dienstleistungen rund um effektivitäts- und effizienzsteigernde Prozessoptimierungen in Anspruch zu nehmen, um das gemeinsame "Null-Fehler-Strategie" zu erreichen. SHW ist bereit, gegenüber dem Lieferanten entsprechende Unterstützungsleistungen zu erbringen.

Hierzu werden durch das "Quality Support Programme" (QSP) entsprechende Maßnahmen ergriffen und der Lieferant entsprechend seiner Lieferqualität in Klassen eingruppiert.

Das "Quality Support Programme" sorgt für eine

- 1. standardisierte und effektive Vorgehensweise, und
- 2. definierte und nachhaltige Prozessoptimierung.

Durch die standardisierte Vorgehensweise des "Quality Support Programmes" wird ein einheitlicher Problemlösungsprozess für die Vermeidung von mangelhaften Zulieferteilen oder kritischen Liefersituationen erzielt.

F-12.33 Rev. 00 Seite 3 von 13

Das "Quality Support Programme" umfasst alle Lieferanten, welche gegenüber der SHW Lieferungen und/oder Leistungen erbringen.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Erbringung von Dienstleistungen durch die SHW auf Basis dieser Vereinbarung zur Lieferantenqualifizierung unter keinem Gesichtspunkt die alleinige und ausschließliche Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Herstellung und Lieferung mangelfreier Vertragsprodukte an die SHW berührt.

F-12.33 Rev. 00 Seite 4 von 13

2. QSP-Gremium

Das QSP-Gremium ist für die Bewertung und Einstufung der qualifizierungsbedürftigen und eskalierten Lieferanten verantwortlich.

Nachfolgend wird das QSP-Gremium näher vorgestellt:

Zusammensetzung: Das QSP-Gremium setzt sich aus den Abteilungsleitern von

Arbeitsvorbereitung; Qualität, Einkauf / Lieferantenentwicklung und Entwicklung / Konstruktion sowie der Werksleitung und

Geschäftsführung zusammen.

Anmerkung: Der Vertriebsleiter wird über die Beschlüsse

informiert

Moderation: Leiter Einkauf / Lieferantenentwicklung

F-12.33 Rev. 00 Seite 5 von 13

3. Kriterien zur Aufnahme in das Lieferantenqualifizierungs- und Eskalationsmanagement (Quality Support Programme)

Die Aufnahme eines Lieferanten in das "Quality Support Programme" kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- Der Lieferant arbeitete nicht aktiv an der "Null-Fehler- Strategie" mit.
- Der Lieferant hat trotz mehrfacher Aufforderung keinen Maßnahmenplan zur Verbesserung der Lieferqualität bzw. Liefertreue geschickt.
- Der Lieferant reagiert nicht auf die Einladungen zu einem Eskalationsgespräch von SHW.
- Die Zielvereinbarungen aus den Lieferantengesprächen werden nicht eingehalten.
- Der Lieferant hat keine qualifizierte Ursachenanalyse durchgeführt (Ishikawa; 5W etc.)
- Aufgrund von kritischen Reklamationen der SHW Kunden (hervorgerufen durch Lieferschwierigkeiten oder mangelhafte Bauteile des Lieferanten).
- Bei Gefahr eines Bandstopps bei einem SHW-Kunden aufgrund von Lieferverzögerungen, welche durch den Lieferanten verschuldeten sind.

Darüber hinaus werden für die Aufnahme des Lieferanten in das "Quality Support Programme" die nachfolgend aufgeführten Kriterien berücksichtigt.

- Auswirkungen bzw. Konsequenzen des Fehlers oder Lieferverzugs für die SHW-Produktion.
- Auswirkungen bzw. Konsequenzen des Fehlers oder Lieferverzugs auf die Produktion des SHW-Kunden.
- Potentielle Feldreklamationen oder Rückrufaktionen bei SHW-Kunden.
- Nicht Erreichung der Lieferperformance

Die Aufnahme eines Lieferanten aufgrund der o.g. Gründe oder Kriterien in das "Quality Support Programme" wird situationsspezifisch durch das QSP-Gremium entschieden. Hier kann aufgrund des Fehlers und dessen Auswirkung auch eine direkte Einstufung in die QSP-Supportstufen 2 oder 3 erfolgen.

F-12.33 Rev. 00 Seite 6 von 13

4. Modell des Lieferantenqualifizierungs- und Eskalationsmanagements

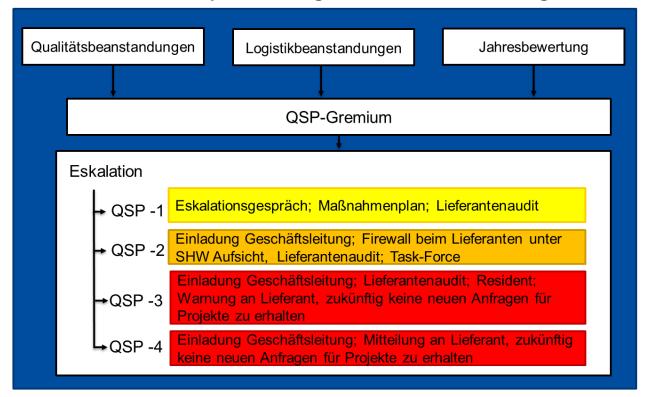


Abbildung1: Modell des "Quality Support Programmes"

5. Prozessbeschreibung des "Quality Support Programmes"

Nachfolgend werden die einzelnen Stufen des Lieferantenqualifizierungs- und Eskalationsprozesses im Detail beschrieben.

5.1 QSP-Supportstufe1

Wird aufgrund der aktuellen Faktenlage (häufige Qualitätsprobleme des Lieferanten, Bedeutung des Fehlers, Auswirkung des Lieferengpasses etc.) ein Lieferant in die QSP-Supportstufe 1 aufgenommen, können seitens SHW im Benehmen mit dem Lieferanten, d.h. nach ihrem freien Ermessen und unter Berücksichtigung von dessen Stellungnahme, folgende Maßnahmen definiert werden.

Maßnahmen:

- Der Lieferant wird zu einem Engpass- bzw. Qualitätsgespräch eingeladen mit dem Ziel, konkrete Handlungsempfehlungen für den Lieferanten zu erarbeiten.
- Der Lieferant legt der SHW Statusmeldungen bezüglich Lieferqualität bzw. Liefermenge vor.
- Vereinbaren von 100 Prozentprüfungen beim Lieferant. (Anmerkung: Die Überprüfung Bauteilqualität muss unabhängig von der Fertigungseirichtung und der Serienprüfung durchgeführt werden)
- Durchführung eines Audits beim Lieferanten Basis VDA 6.3 Audit

F-12.33 Rev. 00 Seite 7 von 13

Die Umsetzung bzw. Zielerfüllung der Maßnahmen wird mittels eines VDA 6.3 Audits überprüft. Das Auditergebnis dient dem QSP-Gremium als Entscheidungsgrundlage für die Aufhebung der Eskalation. Die angefallenen und nachgewiesenen Kosten rund um die Betreuung des Lieferanten und des Audits trägt der Lieferant; die Ermittlung der Kosten bestimmt sich nach Maßgabe der Klausel 14.4 der QSV.

5.2 QSP-Supportstufe 2

Werden die in der QSP-Supportstufe 1 geforderten Qualitätsziele nicht erreicht bzw. die def. Maßnahmen nicht termingerecht und wirksam umgesetzt, kann die SHW im Benehmen mit dem Lieferanten die QSP-Supportstufe 2 einleiten. Im Fall besonders kritischer Fehler bzw. Lieferengpässe kann die QSP-Supportstufe 2 auch ohne vorherige Einstufung in QSP-Supportstufe 1 im Benehmen mit dem Lieferanten eingeleitet werden.

Zur Entwicklung des eskalierten Lieferanten können im Benehmen mit diesem folgende Maßnahmen definiert werden.

Maßnahmen:

- Die Einladung der Geschäftsführung des Lieferanten zu einem Eskalationsgespräch (Themen: Stellungnahme der Eskalation mit dem Lieferanten diskutieren, neue Ziele mit dem Lieferanten vereinbaren, etc.).
- Die Einführung einer, über die Anforderungen der kaufmännischen Prüfungs- und Rügeobliegenheit hinausgehenden, zeitlich befristeten, aber im Bedarfsfall verlängerbaren ""Firewall" beim Lieferant, durch SHW Mitarbeiter oder einen externen Dienstleister mit dem Ziel, die Effektivität und/oder Effizienz der beim Lieferanten im Zusammenhang mit dem Eskalationsmanagement implementierten Maßnahmen nach dem Vier-Augen-Prinzip zu überprüfen und hieraus etwaige weitere Handlungsempfehlungen bzw. Verbesserungsvorschläge an den Lieferanten abzuleiten.
- Das Einsetzen einer Task-Force zur Entwicklung des Lieferanten mit dem Ziel, die Effektivität und/oder Effizienz der beim Lieferanten im Zusammenhang mit dem Eskalationsmanagement implementierten Maßnahmen nach dem Vier-Augen-Prinzip zu überprüfen und hieraus etwaige weitere Handlungsempfehlungen bzw. Verbesserungsvorschläge an den Lieferanten abzuleiten.

Die definierten Maßnahmen sind vom Lieferanten bis zur Erreichung einer nachhaltigen Prozessverbesserung zu erbringen. Die Erreichung wird mittels eines VDA6.3 Audits überprüft. Die Erreichung der Ziele führt zu einer Zurückstufung in die QSP-Supportstufe 1. Diese Zurückstufung wird dem Lieferant über einen Statusbericht mitgeteilt.

Die angefallenen und nachgewiesenen Kosten rund um die Betreuung des Lieferanten, der "Firewall" beim Lieferanten, den Einsatz einer Task-Force sowie die Durchführung eines Audits beim

F-12.33 Rev. 00 Seite 8 von 13

Lieferanten trägt der Lieferant; die Ermittlung der Kosten bestimmt sich nach Maßgabe der Klausel 14.4 der QSV.

5.3 QSP-Supportstufe 3

Werden durch die vereinbarten Maßnahmen die Qualitätsziele nicht oder nur unzureichend erreicht, kann das QSP-Gremium im Benehmen mit dem Lieferanten die Einstufung des Lieferanten in die QSP-Supportstufe 3 einleiten.

Maßnahmen:

- In dieser Stufe wird mit der Geschäftsleitung des Lieferanten erneut ein Managementgespräch geführt.
- Um die Umsetzung und Zielerreichung der vereinbarten Maßnahmen besser zu überwachen, wird im Benehmen mit dem Lieferanten bei diesem zeitweise ein Resident installiert.

Darüber hinaus kann der Lieferant verwarnt werden, ihn bei zukünftigen Anfragen nicht mehr zu berücksichtigen.

Eine Rückstufung erfolgt nach Wirksamkeit der definierten Maßnahmen. Die Erreichung wird mittels eines VDA6.3 Audits überprüft. Diese Zurückstufung wird dem Lieferant über einen Statusbericht mitgeteilt.

Die angefallenen und nachgewiesenen Kosten rund um die Betreuung des Lieferanten, den Einsatz eines Residents sowie die Durchführung eines Audits beim Lieferanten trägt der Lieferant; die Ermittlung der Kosten bestimmt sich nach Maßgabe der Klausel 14.4 der QSV.

F-12.33 Rev. 00 Seite 9 von 13

5.4 QSP-Supportstufe 4

Lassen sich, trotz der in den vorherigen QSP-Supportstufe definierten Maßnahmen, keine signifikanten Verbesserungen der Lieferqualität bzw. der Liefermenge erreichen oder werden vereinbarte Vorgaben nicht erfüllt, kann auf Empfehlung des QSP-Gremiums die Werks- und Geschäftsleitung im Benehmen mit dem Lieferanten die QSP-Supportstufe 4 einleiten. Durch die Einstufung des Lieferanten in die QSP-Supportstufe 4 wird dieser für zukünftige Neuanfragen der SHW nicht mehr berücksichtigt. Dies wird dem Lieferanten schriftlich, nach dem Managementgespräch (zwischen SHW und dem Lieferanten), mitgeteilt.

Zusätzlich kann die Werks- und Geschäftsführung den Aufbau eines Alternativlieferanten veranlassen.

5.5 Deeskalationsstufe

Die Deeskalation des Lieferanten erfolgt durch das QSP-Gremium im Benehmen mit dem Lieferanten. Die Deeskalation wird jeweils bei Erreichen der vereinbarten Qualitätsziele eingeleitet. Die Zielerreichung wird durch ein Audit überprüft.

Die angefallenen und nachgewiesenen Kosten rund um das Audit trägt der Lieferant; die Ermittlung der Kosten bestimmt sich nach Maßgabe der Klausel 14.4 der QSV.

F-12.33 Rev. 00 Seite 10 von 13

5.6 Übersicht der Aktivitäten der QSP-Supportstufen

QSP- Level	Aktivität	Verantwortlicher	Ergebnisse
0	Information an Q-Gremium	Leitung-Arbeitsvorbereitung / Leitung-Qualitätsmanagement	Antrag zur Aufnahme des Lieferanten in das Eskalationsszenario
1	Die Geschäftsleitung des Lieferanten über die Aufnahme in das Eskalationsszenario informieren und zum Lieferantenqualifizierungsgespräch einladen	Facheinkäufer	Brief an Geschäftsführung des Lieferanten
	Lieferantenqualifizierungsgespräch mit Lie- ferant durchführen	Facheinkäufer / Lieferantenentwick- ler / Disponent-Arbeitsvorbereitung / Qualitätsbetreuerserie	Ziele und Terminplan mit dem Lieferanten be sprechen
	Statusmeldung der Lieferanten über deren Liefertreue	Disponent-Arbeitsvorbereitung	Statusbericht des Lieferanten, mit Liefermenge und -termin
	Statusmeldung der Lieferanten über deren Lieferqualität	Qualitätsbetreuer-Serie	UP-Date des Maßnahmenplans Übermittlung der Messprotolle
	Vereinbaren von 100 Prozentprüfungen beim Lieferant	Qualitätsbetreuer-Serie / Lieferan- tenentwicklung	 Die Überprüfung der Bauteile muss unabhängig von der Fertigungseinrichtung statt finden und zusätzlich zu den Serienprüfungen durchgeführt werden Alle Lieferungen müssen mit Kennzeichnung "Lieferung geprüft" angeliefert werden. Außerdem muss der Prüfbericht der Lieferung beigefügt werden.
	Lieferantenaudit (VDA 6.3 Audit)	Lieferantenentwicklung	 Audit durchführen Fehleranalyse u. Überprüfung der Maßnahmenpläne Kapazitätsprüfung u. Überprüfung der Lieferpläne
2	Die Geschäftsleitung des Lieferanten über die Aufnahme in das Eskalationslevel informieren und zum Lieferantenqualifizierungsgespräch einladen	Leitung-Einkauf / Leitung-Arbeits- vorbereitung / Leitung-Qualitätsma- nagement	Brief an Geschäftsführung des Lieferanten
	Lieferantenqualifizierungsgespräch mit Lieferant durchführen	Leitung-Einkauf / Leitung-Arbeits- vorbereitung / Leitung-Qualitätsma- nagement	 Zielvereinbarung mit dem Lieferanten fest legen Besprechung der Stellungnahme (bezüg- lich Zielüberschreitung)
	Firewall beim Lieferant, mit SHW-Mitarbeitern oder einem externen Dienstleister, etablieren	Leitung-Einkauf / Leitung-Qualitäts- management	Überwachen der 100 Prozentprüfungen beim Lieferanten; Falls erforderlich weitere Prüfungen festlegen Sperren und aussortieren von suspekten Bauteilen oder Chargen
	Lieferantenaudit (VDA 6.3 Audit)	Lieferantenentwicklung	 Audit durchführen Fehleranalyse u. Überprüfung der Maßnahmenpläne Kapazitätsprüfung u. Überprüfung der Lieferpläne
	Einsetzen einer Task-Force	QSP-Gremium	 Sicherstellung der Qualität und Überwachung der Maßnahmen Sicherstellung der Lieferversorgung und Überwachung des Lieferplans
3	Die Geschäftsleitung des Lieferanten über die Aufnahme in das Eskalationsszenario informieren und zum Lieferantenqualifizierungsgespräch einladen	Leitung-Einkauf / Werksleitung	Brief an Geschäftsführung des Lieferanten
	Lieferantenqualifizierungsgespräch mit Lie- ferant durchführen	Werksleitung	Zielvereinbarung mit dem Lieferanten fest legen Besprechung der Stellungnahme (bezüglich Zielüberschreitung)



F-12.33 Rev. 00

Seite 11 von 13

QSP- Level	Aktivität	Verantwortlicher	Ergebnisse
2575	Beim Lieferanten einen Residentes einsetzen	Leitung-Einkauf / Werksleitung	 Sicherstellung der Qualität und Überwachung der Maßnahmen Sicherstellung der Lieferversorgung und Überwachung des Lieferplans
	Lieferantenaudit (VDA 6.3 Audit)	Lieferantenentwicklung	Audit durchführen Fehleranalyse u. Überprüfung der Maßnahmenpläne Kapazitätsprüfung u. Überprüfung der Lieferpläne
	Warnung an den Lieferanten über eine zu- künftige, Nichtberücksichtigung bei Neuan- fragen	Leitung-Einkauf / Werksleitung	Brief an Geschäftsleitung des Lieferanten
4	Die Geschäftsleitung des Lieferanten über die Aufnahme in das Eskalationsszenario informieren und zum Lieferantenqualifizierungsgespräch einladen	Leitung-Einkauf / Werksleitung	Brief an Geschäftsführung des Lieferanten
	Lieferantenqualifizierungsgespräch mit Lie- ferant durchführen	Werksleitung	Lieferanten informieren, dass dieser bei zu- künftige Anfragen nicht berücksichtigt wird
	Schriftlich Lieferanten informieren, dass dieser bei zukünftige Anfragen, nicht Berücksichtigt wird	Werksleitung / Geschäftsführung	Brief an Geschäftsleitung des Lieferanten mit: Protokoll des Gesprächs mit der Geschäftsleitung des Lieferanten Darlegung der Gründe für den Anfragestopp
	Aufbau eines Alternativlieferanten	Werksleitung / Geschäftsführung	 Die Anfrage der Projekte bei Alternativlieferanten veranlassen Die Beauftragung der Projekte bei Alternativlieferanten beschließen
DE	Deeskalation	QSP-Gremium	Bei Zielerreichung den Lieferanten zurückstufen (Anmerkung: Basis der Rückstufung ist ein VDA 6.3 Audit beim Lieferanten) Die Rückstufung des Lieferanten wird schriftlich (Brief) dem Lieferanten mitgeteilt (erfolgt durch den Facheinkäufer)

F-12.33 Rev. 00 Seite 12 von 13

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Genereller Einsatzort und Mitarbeitereinsatz

Genereller Einsatzort für die Erbringung von Unterstützungsleistungen sind die Geschäftsräume an den Betriebsstandorten der SHW. Leistungen, die eine lokale Präsenz beim Lieferanten erfordern, werden in an den Betriebsstandorten des Lieferanten ausgeführt. Der Lieferant gewährt den Mitarbeitern von SHW Zugang zu seinen betrieblichen Einrichtungen einschließlich den Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen, soweit dies zur Erbringung der Unterstützungsleistungen erforderlich ist, wobei die im Betrieb des Lieferanten bestehenden Kontrollvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen sind. Das von SHW eingesetzte Personal unterliegt nicht den Weisungen des Lieferanten, unabhängig vom Leistungsort.

6.2 Leistungsübergabe

Die SHW wird etwaige Begleitergebnisse der Leistung, wie beispielsweise Arbeitspapiere, dem Lieferanten laufend, spätestens jedoch zum Ende der Leistungszeit, übergeben.

6.3 Nutzungsrechte

Mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts erhält der Lieferant an den erbrachten Arbeitsergebnissen das einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke einzusetzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, sowie sonst zu nutzen. Sämtliches geistiges Eigentum der SHW bleibt ihr in vollem Umfang vorbehalten.

6.4 Haftung

- (a) Die SHW haftet gleich aus welchem Rechtsgrund für (i) Personenschäden, (ii) Schäden, die sie vorsätzlich sowie grob fahrlässig verursacht, sowie (iii) bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die sieeine Garantie übernommen hat, unbegrenzt. Das Gleiche gilt für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (b) Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haften die SHW, ihre gesetzlichen Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe für Aufwendungen und/oder Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für den Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf).
- (c) Die Haftung ist dabei jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden und/oder erforderlichen Aufwendungen.
- (d) Unabhängig hiervon ist die Haftung der SHW für Schäden und/oder Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund - pro Kalenderjahr beschränkt auf den Wert der jeweiligen Jahresbruttovergütung.
- (e) Die vertraglichen Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr.

F-12.33 Rev. 00 Seite 13 von 13

6.5 Verhältnis zum Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass die Erbringung von Dienstleistungen durch die SHW auf Basis dieser Vereinbarung zur Lieferantenqualifizierung unter keinem Gesichtspunkt die alleinige und ausschließliche Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Herstellung und Lieferung mangelfreier Vertragsprodukte an die SHW berührt.

6.6 Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsänderungen und -ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. § 127 Abs. (2) und (3) BGB sind abbedungen.

6.7 Salvatorische Klausel

Wenn und soweit eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar ist, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser QSV davon nicht berührt. Eine unwirksame Regelung wird durch das geltende Gesetzes-recht ersetzt; eine undurchsetzbare Regelung wird als durch diejenige durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die, soweit gesetzlich zulässig, dem mit der undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Satz 1 und Satz 2, letzter Halbsatz, gelten entsprechend für unbeabsichtigte Vertragslücken.